Abschrift

Aktenzeichen:
18 C 1575/11

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

wegen Werk-/Werklieferungsvertrag

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch den Richter
am 10.06.2011 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 90,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.09.2010 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von dem Gebührenanspruch ihres Prozessbevollmächtigten in Höhe von 39,00 € freizustellen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 90,00 € festgesetzt.

Tatbestand

(entfällt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß § 495a ZPO)

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat dargetan und belegt, dass ihr aus abgetretenem Recht ein Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von 90,00 € für einen vom Zedenten in Auftrag gegebenen Kostenvoranschlag zusteht.

Der Zedent ist Geschädigter eines Verkehrsunfalls, für welchen der Versicherungsnehmer der Beklagten unstreitig haftet. Mit Zustimmung der Beklagten hat der Zedent vor Reparatur seines beschädigten Fahrzeugs durch die Klägerin bei dieser einen Kostenvoranschlag eingeholt, dessen Kosten hier im Streit stehen.

Der von Beklagtenseite geäußerten Ansicht, dass eine Kostenerstattung deshalb nicht in Betracht komme, weil die Kosten bei einem späteren Reparaturauftrag der Werkstatt wieder angerechnet würden und es damit an einem Schaden fehle, kann nicht gefolgt werden. Es ist mit der Schadensminderungspflicht nicht in Einklag zu bringen, wenn der Geschädigte, der zum Nachweis seines Schadens kein teures Sachverständigengutachten, sondern nur einen Kostenvoranschlag einholt, diese Kosten hierfür nicht erhalten soll.

Die Nebenforderungen sind aus Verzugsgrundsätzen geschuldet, §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Richter

Ausgefertigt – Beglaubigt
Stuttgart, den 06. Sep. 2011
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Burkhardt
Justizhauptsekretärin

AMTSGERICHT STUTTGART